

Bayerisches Staatsministerium des Innern und für Integration



Bayerisches Staatsministerium des Innern und für Integration
80524 München

Verteilerliste

(nur) per E-Mail

Regierungen
Kreisverwaltungsbehörden
Bezirke

Bayern.
Die Zukunft.

— nachrichtlich

(nur) per E-Mail

Bayerischer Städtetag
post@bay-staedtetag.de
Florian.Gleich@bay-staedtetag.de

Landesverband Bayerischer Bauinnungen
info@lbb-bayern.de

— Bayerischer Gemeindetag
baygt@bay-gemeindetag.de
Kerstin.Stuber@bay-gemeindetag.de

Bayerischer Bauindustrieverband e. V.
info@bauindustrie-bayern.de

Bayerischer Landkreistag
info@bay-landkreistag.de
Emanuel.Dillberger@bay-landkreistag.de

Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e. V.
konferenzzentrum@hbw.de

Bayerischer Bezirkstag
info@bay-bezirke.de
I.Gihl@bay-bezirke.de

Arbeitsgemeinschaft
Bayerischer Handwerkskammern
info@hwk-bayern.de

— Bayerischer Kommunaler Prüfungsverband
geschaefsstelle@bkpv.de

Bayerischer Industrie- und Handelskammertag
info@bihk.de

Auftragsberatungszentrum Bayern e. V.
hoess@abz-bayern.de

Bayerischer Handwerkstag
bht@bht-muenchen.de

Bayerischer Oberster Rechnungshof
poststelle@orh.bayern.de

Verband Garten-, Landschafts- und
Sportplatzbau Bayern e. V.
info@galabau-bayern.de

Bayer. Architektenkammer
info@bayak.de

Bayer. Ingenieurekammer-Bau
info@bayika.de

Verband Beratender Ingenieure
Landesverband Bayern
bayern@vbi.de

Bund Deutscher Baumeister
Architekten und Ingenieure e.V.
b.lwowski@bdb-bayern.de

Berufsverband freischaffender
Architekten und Bauingenieure e.V.
– BAB Landesverband Bayern
info@babberufsverband.de

Verband Deutscher Architekten e.V.
– VDA Landesverband Bayern
info@vda-architekten.de

Zentralverband Deutscher
Ingenieure e.V. – ZDI
info@zdi-ingenieure.de

Vereinigung Freischaffender
Architekten Deutschlands
e.V. – VFA
Landesgruppe Bayern
info@vfa-bayern.de

Bund Deutscher Architekten
BDA
sekretariat@bda-bayern.de

Bund Deutscher Baumeister
Architekten und Ingenieure
e.V.
Landesverband Bayern
kontakt@bdb-bayern.de



Bayerisches Staatsministerium des Innern und für Integration
80524 München

Anschriften lt.
vorgehefteter Verteilerliste

Bayern.
Die Zukunft.

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen B3-1512-31-19	Bearbeiterin Frau Merkel	München 18.05.2018
	Telefon / - Fax 089 2192-2728 / -12728	Zimmer BR4-284	E-Mail Ute.Merkel@stmi.bayern.de

Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern und für Integration zur Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich

Anlagen

Darstellung der neuen Vergabegrundsätze (Anlage 1)

Schematische Darstellung zu Beschränkten Ausschreibungen und Verhandlungs-
vergaben (Anlage 2)

Schematische Darstellung zur Vergabe von freiberuflichen Leistungen (Anlage 3)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit einer Neufassung der Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern
und für Integration zur Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich sollen die
Vergabegrundsätze neu gestaltet werden, die nach § 30 Abs. 2 KommHV-Doppik,
§ 31 Abs. 2 KommHV-Kameralistik für solche kommunale Auftragsvergaben an-
zuwenden sind, die die EU-Schwellenwerte nicht erreichen.

Die neue Bekanntmachung kann derzeit noch nicht im Allgemeinen Ministerialblatt
veröffentlicht werden und förmlich in Kraft treten, da sich die dafür erforderliche
Änderung der kommunalen Haushaltsverordnungen noch verzögert. Um den
kommunalen Auftraggebern Rechtsklarheit zur Anwendung der im staatlichen Be-
reich eingeführten Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) für Liefer- und Dienst-

leistungsaufträge zu geben und ihnen die mit der neuen Bekanntmachung verbundenen Erleichterungen und erweiterten Handlungsspielräume zeitnah zur Verfügung zu stellen, **können ab sofort die neuen Vergabegrundsätze im Vorgriff auf die Neufassung der Bekanntmachung zur Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich angewendet werden.** Dies gilt für Vergabeverfahren, die noch nicht begonnen wurden.

Der Inhalt der neuen Bekanntmachung ergibt sich im Einzelnen aus der Anlage 1. Zu wesentlichen Punkten weisen wir auf Folgendes hin:

1. Neue Struktur

Die Bekanntmachung wurde neu strukturiert, um den kommunalen Auftraggebern eine kompakte Gesamtübersicht wichtiger Regelungen, Empfehlungen und Hinweise zu kommunalen Auftragsvergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte zu geben.

Soweit sich aus dem Wortlaut der Bekanntmachung nichts anderes ergibt, gelten die Ausführungen auch für Bauleistungen. Sie ergänzen die verbindlich anzuwendenden Bestimmungen des ersten Abschnitts der VOB/A. Soweit sich hierzu in einzelnen Punkten Abweichungen ergeben, gehen sie dem ersten Abschnitt der VOB/A vor. Im Interesse einer mit dem Oberschwellenbereich und der UVgO einheitlichen Terminologie wurde der in der VOB/A weiter verwendete Begriff der „Freihändigen Vergabe“ in der Bekanntmachung durch den Begriff der „Verhandlungsvergabe“ ersetzt.

2. Direktvergaben

Künftig sind Direktvergaben ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens bis zu folgenden geschätzten Auftragswerten möglich:

Liefer- und Dienstleistungen:	1.000 € netto
Bauleistungen:	5.000 € netto
freiberufliche Dienstleistungen	10.000 € netto

Der Haushaltsgrundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit ist zu beachten. Zwischen den beauftragten Unternehmen soll gewechselt werden.

3. Anwendung der UVgO durch kommunale Auftraggeber

Die Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung – UVgO) ist den kommunalen Auftraggebern zur Anwendung empfohlen. Sie ist keine Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Wertgrenzen für Beschränkte Ausschreibungen und Verhandlungsvergaben.

Es ist weder Anlass für eine rechtsaufsichtliche Beanstandung noch für die Annahme eines schweren Vergabeverstößes, wenn sich kommunale Auftraggeber auch nach Inkrafttreten der Bekanntmachung bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen noch auf die Bestimmungen der VOL/A stützen. Auch diese bieten die Gewähr für ein wettbewerbliches, transparentes und nicht diskriminierendes Vergabeverfahren im Rahmen des Art. 30 Abs. 1 KommHV-Doppik, Art. 31 Abs. 1 KommHV-Kameralistik.

4. Elektronische Kommunikation bei kommunalen Aufträgen unterhalb der EU-Schwellenwerte

Eine elektronische Kommunikation bei Aufträgen unterhalb der EU-Schwellenwerte wird den kommunalen Auftraggebern ebenfalls empfohlen. Sie bleibt auch dann freiwillig, wenn der kommunale Auftraggeber sich entscheidet, die UVgO anzuwenden.

5. Ex-ante- und ex-post-Veröffentlichungen

Die Vorgaben zur ex-ante-Veröffentlichung bei Beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb werden in der neuen Bekanntmachung gestrafft. Nunmehr ist eine solche Veröffentlichung erst ab einem Netto-Auftragswert von 50.000 € erforderlich. Eine Wartefrist von sieben Kalendertagen zwischen der ex-ante-Veröffentlichung und der Aufforderung zur Abgabe von Angeboten ist künftig bei allen ex-ante-Veröffentlichungen einzuhalten.

Die ex-post zu veröffentlichenden Informationen wurden um die Angabe des Auftragswertes ergänzt. Dies dient der Vorbereitung auf die nach § 4 Vergabestatistikverordnung (VergStatVO) des Bundes erforderliche Erfassung von bestimmten Vergabedaten bei Aufträgen unterhalb der Schwellenwerte. Wir weisen darauf hin, dass der Auftragswert nur für statistische Zwecke und nicht auftragsbezogen verwendet wird. Die Information wird daher auf der zentralen Bekanntmachungsplattform verschlüsselt werden und nicht öffentlich abrufbar sein.

Wir haben die im Internet unter www.vergabeinfo.bayern.de im Bereich „Vergaben im kommunalen Bereich“ eingestellte schematische Darstellung zu Wertgrenzen, Mindestanforderungen und Veröffentlichungspflichten bei Beschränkten Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben (künftig Verhandlungsvergaben) aktualisiert. Auf die Anlage 2 weisen wir hin.

6. Zentrale Bekanntmachungsplattform

Die zentrale Bayerische Vergabebekanntmachungsplattform (BayVeBe), auf der in Zukunft unter anderem ex-ante- und ex-post-Veröffentlichungen zentral abrufbar sein müssen, ist noch nicht in Betrieb. Bis auf Weiteres sind daher die ex-ante- und ex-post-Veröffentlichungen weiterhin auf der Plattform www.auftraege.bayern.de vorzunehmen.

7. Erleichterungen bei der Vergabe freiberuflicher Dienstleistungen

Die Vergabe von freiberuflichen Dienstleistungen wird deutlich vereinfacht. Sie wird nunmehr abschließend in Nr. 1.11 der neuen Bekanntmachung geregelt. Wir haben die dort aufgeführten neuen Möglichkeiten, derartige Aufträge unter Beachtung des Haushaltsgrundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit in einem ausreichenden Wettbewerb zu vergeben, schematisch in der Anlage 3 dargestellt. Die neuen Grundsätze aktualisieren für kommunale Auftraggeber die Ausführungen im Abschnitt II des Vergabehandbuchs für freiberufliche Leistungen (VHF Bayern).

Wir weisen darauf hin, dass auch freiberufliche Leistungen binnenmarktrele-

vant sein können. In diesem Fall gelten die Ausführungen in Nr. 3 der neuen Bekanntmachung.

8. Weitere Erleichterungen und erweiterte Handlungsspielräume

- Zentrale Beschaffungsstellen

Die Möglichkeit, Auftragsvergaben über eine zentrale Beschaffungsstelle abzuwickeln, ohne dass diese Einbindung ausgeschrieben wird, wurde aus dem Oberschwellenbereich übernommen. Voraussetzung ist, dass die zentrale Stelle ihrerseits die verbindlichen Vergabegrundsätze der Bekanntmachung einhält. Gerade für kleinere Kommunen kann es eine Erleichterung bei der Durchführung einer ordnungsgemäßen Auftragsvergabe bedeuten, Möglichkeiten einer Zentralisierung, beispielsweise durch interkommunale Zusammenarbeit, zu prüfen.

- Berücksichtigung von sozialen und umweltbezogenen Kriterien

Auch unterhalb der EU-Schwellenwerte können soziale und umweltbezogene Kriterien in verschiedenen Stadien des Beschaffungsprozesses berücksichtigt werden (siehe Nr. 1.8 der Bekanntmachung). Wir nehmen Bezug auf unser Schreiben vom 25.08.2016, IB3-1512-30-13, in dem wir auf die zu diesem Thema verfügbaren Informationsplattformen und Schulungsmöglichkeiten hingewiesen haben. Um den Austausch von Praxisbeispielen weiter unterstützen zu können, wären wir dankbar, wenn uns Kommunen, die bereits Erfahrungen mit nachhaltiger Beschaffung gemacht haben, geeignetes Material an das E-Mail-Postfach nachhaltigebeschaffung@stmi.bayern.de übermitteln könnten.

9. Nachprüfstelle Bezirke

Wir machen darauf aufmerksam, dass ab sofort das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr Nachprüfstelle für die Bezirke nach § 21 VOB/A ist.

10. Schlussbemerkung

Die neue Bekanntmachung enthält weitgehende Verfahrenserleichterungen und führt keine zusätzlichen Vergabeverfahren oder bürokratische Anforderungen ein. Sie soll den kommunalen Auftraggebern in der neuen, ausführlicheren Fassung eine Auftragsvergabe unterhalb der EU-Schwellenwerte erleichtern, die den unabdingbaren Mindestanforderungen an Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit, Transparenz und Nichtdiskriminierung entspricht und Manipulationsgefahren verringert.

Der Bayerische Oberste Rechnungshof hat sich in seiner Stellungnahme zur neuen Bekanntmachung vorbehalten, die Umsetzung in der Praxis zu gegebener Zeit zu untersuchen. Insbesondere ist dies für den Vollzug der neuen Möglichkeiten zur vereinfachten Vergabe von HOAI-gebundenen Architekten- und Ingenieurleistungen zu erwarten. Um die Vereinfachungen auch in Zukunft beibehalten zu können, bitten wir die kommunalen Auftraggeber, die in der Bekanntmachung verbindlich festgelegten Vergabegrundsätze und die Voraussetzungen für eine erleichterte Vergabe von freiberuflichen Leistungen strikt zu beachten. Dies gilt bei binnenmarktrelevanten Aufträgen auch für die Geltung des europäischen Primärrechts. Der Dokumentation wesentlicher Maßnahmen und Entscheidungen in einem Vergabeverfahren kommt dabei erhebliches Gewicht zu. Auf unser Schreiben vom 29.09.2017, IB3-1512-31-22, zur Rechnungsprüfung 2016 nehmen wir Bezug.

Die Kreisverwaltungsbehörden werden gebeten, die kreisangehörigen Gemeinden zu informieren.

Dieses Schreiben mit den Anlagen sowie eine Vielzahl von weiteren hilfreichen Informationen zu kommunalen Auftragsvergaben ist auf der Internetseite www.vergabeinfo.bayern.de unter „Vergaben im kommunalen Bereich“ abrufbar.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Ziegler
Ministerialdirigent